

# Teil B: Textteil

## Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO-Solar)

Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässige Arten von Nutzungen:

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m, weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 2.1 Grundlächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)

GRZ = 0,5 im gesamten SO-Solar (Modulfläche)

Unter der GRZ wird die übertrauten Flächen in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 500,00 qm für die Errichtung der Rammposten, Zaunposten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.

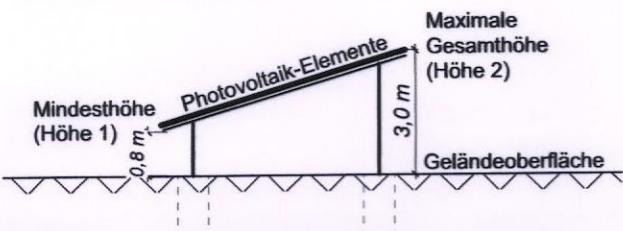
#### 2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 20 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen

hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage

Innerhalb des Planungsgebiets wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,0 m



Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlage) kann eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden und für die Kameramasten bis zu 8,0 m.

### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

### 4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafo) sowie die Zaunanlage.

### 5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Entwicklung von Magerrasen

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Magergrünland zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

### 6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

P1:

#### Anlage von Strauchhecken

Innerhalb der mit P1 gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind entlang des östlichen sowie des südlichen Plangebietsrandes dichte Strauchhecken zu entwickeln. Hierzu sind heimische, standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste im Raster 1,0m x 1,5m zu pflanzen. Zur schnelleren Abschirmung sowie zur Strukturierung der Pflanzung sind 15% Heister in die Pflanzung einzubinden. Ein Rückschnitt im mehrjährigen Turnus des zu den Modulen liegenden, äußersten Randbereichs der Baumhecken unter Berücksichtigung der Vorgaben des §39Abs.5BNatSchG ist zulässig. Die stellenweise innerhalb der Fläche P1 bereits vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und in die Gehölzpflanzung zu integrieren.

P2:

#### Erhalt von Strauchhecken

Die innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Fläche vorhandenen Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft zu erhalten.

P3:

#### Erhalt des Laubwälchens

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind die Gehölzflächen des Laubwälchens dauerhaft zu erhalten und langfristig zu sichern. Innerhalb der dem Laubwälchen vorgelagerten Fläche, die sich zwischen dem Waldrand und der Baugrenze befindet, sind krautige Saumstrukturen durch gelenkte Sukzession zu entwickeln.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 entsprechend zu beachten und es sind gebietsspezifische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

#### Pflanzliste Strauchpflanzung (Beispiele)

Hartriegel (Cornus sanguinea)  
Kornelkirsche (Cornus mas)  
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)  
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)  
Roter Holunder (Sambucus racemosa)  
Schlehe (Prunus spinosa)  
Hasel (Corylus avellana)  
Heckenrose (Rosa canina)  
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)  
Zweigrißiger Weißdorn (Crataegus laevigata)  
Eingräßiger Weißdorn (Crataegus monogyna)  
Liguster (Ligustrum vulgare)  
Traubenkirsche (Prunus padus)  
Feldahorn (Acer campestre)

#### Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Heister: 2xv, ab 100 m  
Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

### 7. Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Sondergebiet Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen Zeitraum vom 30 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

### 8. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

### Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hieron kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks, einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf, zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

## Hinweise

### Geplantes Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Nalbach“. Daher sind im Rahmen der späteren Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auf Ebene des Bauantrages deren Konformität mit den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes im Einzelfall zu prüfen, wobei insbesondere der Standort der Trafostation Gegenstand zu prüfen ist.

### Vegetationsschutz

Zum Schutz der im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Gehölzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind einschlägigen Regelwerke (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege) zu beachten, um Beschädigungen während der Bauzeit zu vermeiden.

### Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

### Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ ist bei der Planung zu beachten.

### Artenschutzmaßnahmen

Bei allen Rodungsarbeiten sind, um die artenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 19 u. 44) des BNatSchG einzuhalten, im Vorfeld der Rodung von Bäumen und/oder Hecken diese Strukturen auf das Vorhandensein (auch aktuell unbesetzter) Fortpflanzungsstätten besonders u. o. streng geschützter Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen (ggf. auch weitere CEF-Maßnahmen) zu planen und umzusetzen.

### Ökologische Baubegleitung

Für die Planrealisierung wird eine Ökologische Baubegleitung durch eine qualifizierte Fachkraft vorgesehen, die in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (FB 3.1) des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz spezifische und auch unvorhergesehene Konfliktlagen bei den jeweiligen Arbeitsschritten adäquat begleiten soll.

### Angrenzende Altlastenverdachtsfläche

Nördlich des Plangebietes grenzt die Altlastenverdachtsfläche DIL\_2518 Altablagerung „Auf dem kleinen Flürchen“ an das Plangebiet an.

### Ehemalige Bauschuttdeponie

Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige Bauschuttdeponie. Diese ist in den Bebauungsplan durch Planzeichen nachrichtlich übernommen. Im Falle des Auftretens potenzieller Kontaminationen während der Tiefbaumaßnahmen ist ein Sachverständiger gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hinzuzuziehen.

### Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

# Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

## Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO )



Sonstige Sondergebiete,  
hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage  
(§ 11 BauNVO)

## Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO )

**GRZ = 0,5** Grundflächenzahl

**GF = 500,0 qm** Grundfläche

**HÖHE 1: 0,8 m** Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche  
als Mindestmaß

**HÖHE 2: 3,0 m** Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche  
als Höchstmaß

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

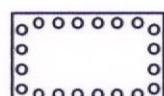
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

## Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen  
Bepflanzungen

**P1 - P3**

Pflanzmaßnahmen



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,  
Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern

**M1 - M3**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung  
von Natur und Landschaft

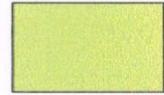
## Sonstige Planzeichen



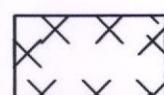
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
hier: Waldabstand



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt



Abgrenzung Bauschuttdenonie (nachrichtlich übernommen)

# Gesetzliche Grundlagen

Bund:	Land:
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)	Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	Kommunalsebstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 840).
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10. 2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).	Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)	Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Adas Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714, 2017 I S. 280).
Artikel 1 Gesetz vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.09.2017 BGBl. I S. 3434	Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)	Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I.S.502), Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)	Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)	

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 "Photovoltaikanlage Rosselstein" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.09.2017 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich bekannt gemacht.

Dillingen/Saar, den

Der Rat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2018 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 22.06.2018 mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

### Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 18.09.2017 bis 29.09.2017 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 13.09.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen / Saar.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.09.2017 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 06.10.2017 zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Rat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 11.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 31.03.2018 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.04.2018 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 11.05.2018 zur Stellungnahme eingeräumt.

### Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 73 "Photovoltaikanlage Rosselstein" wurde in der öffentlichen Sitzung am 13.06.2018 vom Rat der Stadt Dillingen/Saar als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

### Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 73 "Photovoltaikanlage Rosselstein" wird hiermit ausgefertigt.

Dillingen/Saar, den



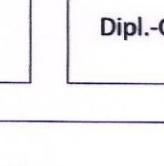
02.10.2018  
Franz-Josef Berg  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 06.10.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Dillingen/Saar ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Dillingen/Saar, den



06.10.2018  
Franz-Josef Berg  
Bürgermeister

